

konkreter Rechtsstreit den Anlass zur Normenkontrolle bildet. Neben diesen beiden Verfahrensarten gibt es noch andere, die zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle führen können, so beispielsweise der Weg über die Individualbeschwerde oder den Individualantrag, der aber aufgrund seines subsidiären Charakters nicht als «allgemeine abstrakte Anfechtungsbefugnis» zu verstehen ist.²³⁸

Prozessrechtlich ist die Normenkontrolle im Unterschied zum deutschen Recht²³⁹ als kontradiktorisches Verfahren ausgestaltet worden, in dem die subjektiven Parteienrechte zu gewähren sind.²⁴⁰ Es folgt in dieser Hinsicht dem österreichischen Verfassungsprozessrecht, demzufolge die Normenkontrolle als Streitiges Parteienverfahren konstruiert ist.²⁴¹ Diese Verfahrensregelung hängt wohl mit der Verschiedenartigkeit der beiden einschlägigen Rezeptionsvorlagen, des österreichischen und des deutschen Verfahrensrechts,²⁴² zusammen, die sich konzeptionell unterscheiden.²⁴³

b) Repressive und präventive Normenkontrolle

Die Normenkontrolle ist repressiv, wenn sie auf bereits in Kraft stehende Rechtsvorschriften Anwendung findet. Sie ist präventiv, wenn die Verfassungs-, Gesetz- oder Staatsvertragsmässigkeit vor deren Inkrafttreten geprüft und entschieden wird.²⁴⁴

238 Siehe Karl Korinek / Andrea Martin, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 77.

239 Nach deutschem Recht handelt es sich «nicht um subjektiv geprägte Streitigkeiten, sondern um objektive Verfahren, in denen das Bundesverfassungsgericht die Existenz, Qualität und Bedeutung von Rechtsnormen feststellt [...]». So Ernst Benda / Eckart Klein / Oliver Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 274 Rz. 659.

240 Der Staatsgerichtshof versteht die Normenkontrollverfahren im Allgemeinen als streitähnliche, kontradiktorische Verfahren. Siehe zum alten Staatsgerichtshofgesetz Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 124 ff. und zum derzeit geltenden Staatsgerichtshofgesetz Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 163 ff., der auch auf Inkonsequenzen in der Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes hinweist.

241 Vgl. Karl Korinek / Andrea Martin, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 73 f.

242 Siehe BuA Nr. 45/2003 der Regierung vom 12. August 2003, S. 10.

243 Vgl. Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 35 f., 164 Fn. 268, 165 ff. und 188 f.

244 Vgl. Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 75 mit weiteren Hinweisen. Eine Art von präventiver Normenkontrolle stellt die Nichtigerklärung eines Initiativbegehrens gemäss Art. 70b Abs. 3 VRG dar, die in der Kritik steht. Siehe dazu Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 237 ff.; ders., Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, S. 140 f. und Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 72 f.